

In Ansehung derjenigen Bestimmungen des Bauplans, welche entweder der Abwendung und Verminderung der Feuergefähr halber, oder aus Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege für nothwendig zu erachten sind, kann die etwa ermangelnde Zustimmung der Gemeindevertreter durch Entscheidung der vorgesetzten Regierungsbehörde ergänzt werden.

Baupläne der §. 9. gedachten Art bedürfen überdies der Bestätigung des Königlichen Ministeriums des Innern.

III. Abschnitt.

Von der Stellung und Lage der Gebäude.

§. 10.

Absteckung.

Die Stellung sämtlicher Gebäude und der äußeren Umfriedigungen der Vorplätze, Gehöfte und Gärten nach den Gassen, Straßen und öffentlichen Plätzen zu ist mit Bemerkung der Niveauhöhen in allen Fällen von der Localbaupolizeibehörde vor Inangriffnahme des Baues durch Absteckung genau zu bestimmen.

§. 11.

Zusammenbau.

In zusammenhängenden Stadttheilen sind die Gebäude, welche eine Reihe bilden, wenn nach dem Ermessen der Localbaupolizeibehörde das Terrain dies zuläßt, und keine sonstigen Hindernisse entgegenstehen, ohne Zwischenschluchten an einander zu bauen.

Borhandene Zwischenschluchten in zusammenhängenden Stadttheilen sind von demjenigen der anstoßenden Grundbesitzer, welcher sein Gebäude zuerst umbaut, mit zu bebauen, dafern solches nach dem Ermessen der Localbaupolizeibehörde thunlich ist.